



### Öffnungszeiten des Landratsamtes Oberallgäu:

Montag: 8.00–12.00 und 13.30–17.00 Uhr Dienstag: 8.00–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag: 8.00–12.00 und 13.30–16.00 Uhr Freitag: 8.00–12.30 Uhr

### Erweiterte Öffnungszeiten des Bürgerservicebereiches (Telefon 08321/612-900) im Landratsamt:

Montag 7.30–17.00 Uhr Dienstag 7.30–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag 7.30–16.00 Uhr Freitag 7.30–12.30 Uhr

**Sprechstunde für Unternehmerinnen und Unternehmer zu finanziellen Fördermöglichkeiten:** Donnerstag 9.00-12.00 Uhr, Terminvereinbarung unter Tel.: 08321 / 612-342

**Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten Termine zu vereinbaren.**

**Aktuelle Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter [www.oberallgaeu.org/stellenangebote](http://www.oberallgaeu.org/stellenangebote) oder Tel. (08321) 612-211**

### Ärztlicher Notfalldienst

Notarzt, Rettungsdienst und Krankentransport sind **bayernweit** unter der **Telefonnummer 112**, auch aus Mobilfunknetzen zu erreichen.

Am **18. und 19. Dezember 2021** ist der ärztliche Bereitschaftsdienst (Notfalldienstarzt, Augenarzt, Hals-Nasen-Ohrenarzt und Frauenarzt) für das gesamte Oberallgäu, Kempten und den Altlandkreis Kempten unter der **neuen Nummer 116117** zu erreichen.

Parallel dazu gilt aber weiterhin die alte bayerische Telefonnummer **01805/191212**.

### Zahnärztlicher Notfalldienst im Altlandkreis Sonthofen

Der Notfallzahnarzt ist zu erreichen für den **18. und 19. Dezember 2021** unter Telefon **08321/22155**, Notfallsprechstunden von 10.00 bis 12.00 und von 18.00 bis 19.00 Uhr. Der Notfallzahnarzt für den Bereich Kempten ist in der Kemptener Ausgabe dieser Zeitung unter der Rubrik „was, wo, wer, wann“ aufgeführt.

### Sonntags- und Nachtdienst der Apotheken

#### Sonthofen, Immenstadt, Blaichach:

am 18. Dezember 2021: Stern-Apotheke, Sonthofen, Bahnhofstraße 11, Telefon 08321/4400  
am 19. Dezember 2021: Apotheke im Gesundheitszentrum, Immenstadt, Im Stillen 4 ½, Telefon 08323/8847

#### Oberstdorf, Fischen:

am 19. Dezember 2021: Apotheke im Färberhaus, Fischen, Hauptstraße 4, Telefon 08326/385740

#### Oberstaufen:

am 18. Dezember 2021: Raphael-Apotheke, Lindenberg, Hauptstraße 41, Telefon 08381/92200  
am 19. Dezember 2021: Hummel'sche Apotheke, Weiler-Simmerberg, Hauptstraße 4, Telefon 08387/1043

#### Altusried, Betzigau, Buchenberg, Dietmannsried, Durach, Lauben, Sulzberg, Waltenhofen, Wiggensbach:

am 18. Dezember 2021: Linden-Apotheke, Wiggensbach, Illerstraße 1, Telefon 08370/1525 (18.00 bis 20.00 Uhr)  
am 19. Dezember 2021: Martinus-Apotheke, Waltenhofen, Rathausstr. 2, Telefon 08303/424 (18.00 bis 20.00 Uhr)

#### Diensthabende Apotheken in Kempten:

am 18. Dezember 2021: Alpin-Apotheke am Klinikum, Pettenkofer Straße 1a, Telefon 0831/9607780  
am 19. Dezember 2021: Apotheke im Lyzeum, Auf'm Plätzle 1, Telefon 0831/202892

**Es wird gebeten, den Sonntagsdienst nur in dringenden Fällen in Anspruch zu nehmen!**

### Bekanntmachung Gemeinde Blaichach

#### Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Blaichach (Hebesatzsatzung)

vom 06. Dezember 2021

Die Gemeinde Blaichach erlässt aufgrund der Art. 22 Abs. 2, Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (BayRS 2020-1-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.03.2021 (GVBl. S. 74) und Art. 18 des Bayer. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (BayRS 2024-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.02.2021 (GVBl. S. 40) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 und 2 des Grundsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.2021 (BGBl. I S. 2931) und § 16 Abs. 1 und Abs. 2 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2021 (BGBl. I S. 2050), folgende Satzung:

### § 1

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A (für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe) Haushaltsjahr 2022 und Folgejahre: 330 v. H.
- Grundsteuer B (für Grundstücke) Haushaltsjahr 2022 und Folgejahre: 410 v. H.
- Gewerbesteuer Haushaltsjahr 2022 und Folgejahre: 370 v. H.

### § 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Blaichach, 06. Dezember 2021

gez.: Christof Endreß, Erster Bürgermeister 51-414

### Bekanntmachung der Gemeinde Blaichach

#### Sechste Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Blaichach

vom 06. Dezember 2021

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Bayer. Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (BayRS 2024-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.02.2021 (GVBl. S. 40) erlässt die Gemeinde Blaichach folgende Satzung:

### § 1

Die Satzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Blaichach vom 18. Oktober 1995, zuletzt geändert durch die Fünfte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Blaichach vom 04. Dezember 2017, wird wie folgt geändert:

- § 9 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss (Q3)

bis 4 m³/h	69,00 €/Jahr
bis 10 m³/h	168,00 €/Jahr
bis 16 m³/h	286,50 €/Jahr
bis 64 m³/h	1.128,00 €/Jahr
über 64 m³/h	1.683,00 €/Jahr.“

- § 9 b wird ersatzlos gestrichen.

- § 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt 3,06 € pro Kubikmeter Schmutzwasser.“

- § 10 a Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,38 € pro m² pro Jahr.“

### § 2

#### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Blaichach, 06. Dezember 2021

gez.: Christof Endreß, Erster Bürgermeister 51-415

### Bekanntmachung der Stadt Sonthofen

#### Verordnung der Stadt Sonthofen über den Ladenschluss an Sonn- und Feiertagen

vom 03.12.2021

Die Stadt Sonthofen erlässt aufgrund § 10 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), zuletzt geändert durch Artikel 430 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) in Verbindung mit der Ladenschlussverordnung (LSchlV) in der derzeit gültigen Fassung und Art. 42 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der derzeit gültigen Fassung, folgende Verordnung:

### § 1

#### Ausnahmeregelungen für Sonn- und Feiertage

In den Verkaufsstellen in der Stadt Sonthofen dürfen frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch und Milcherzeugnisse im Sinne des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7842-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen, ferner Devotionalien, Badegegenstände und andere Waren, soweit diese für Sonthofen kennzeichnend sind, abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 LadSchlG an den in § 2 genannten Sonn- und Feiertagen der Jahre 2022 und 2023 zu den angegebenen Zeiten verkauft werden.

### § 2

#### Sonn- und Feiertage

An folgenden Sonn- und Feiertagen für die Jahre 2022 und 2023 dürfen die in § 1 aufgeführten Verkaufsstellen von 11.00 bis 19.00 Uhr geöffnet sein:

Jahr	2022
Monat	Tage
Januar	1., 6.
Februar	20.
März	20., 27.
April	3., 10., 17., 24.
Mai	1., 8., 15., 22., 29.
Juni	5., 12., 19., 26.
Juli	3., 10., 17., 24., 31.
August	7., 14., 21., 28.
September	4., 11., 18., 25.
Oktober	3., 16.
November	
Dezember	18., 25., 26.

Jahr	2023
Monat	Tage
Januar	1., 6.
Februar	19.
März	19., 26.
April	2., 9., 16., 23., 30.
Mai	7., 14., 21., 28.
Juni	4., 11., 18., 25.
Juli	2., 9., 16., 23., 30.
August	6., 13., 20., 27.
September	3., 10., 17., 24.
Oktober	3., 15.
November	
Dezember	19., 25., 26.

### § 3

#### Allgemeine Voraussetzungen

(1) Gemäß § 3 LSchlV ist die Offenhaltung auf diejenigen Verkaufsstellen beschränkt, in denen eine oder mehrere der in § 1 genannten Waren geführt werden und auf diese ein erheblicher Teil des Gesamtumsatzes entfällt. Dies ist der Fall, wenn der Anteil dieser Waren am Gesamtumsatz mehr als 50 % beträgt.

(2) Der § 17 LadSchlG (Arbeitszeit an Sonn- und Feiertagen), die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

### § 4

#### Ordnungswidrigkeiten

Wer entgegen § 1 und § 2 dieser Verordnung Waren feilhält, kann nach § 24 Ladenschlussgesetz mit einer Geldbuße bis zu 500 € belegt werden.

### § 5

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft, sie gilt bis zum 31. Dezember 2023.

Sonthofen, 03.12.2021

gez.: Christian Wilhelm, Erster Bürgermeister 51-416

### Bekanntmachung der Gemeinde Blaichach

#### Neunte Satzung der Gemeinde Blaichach zur Änderung der Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung

vom 06. Dezember 2021

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-1) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2021 (GVBl. S. 40)

erlässt die Gemeinde Blaichach folgende Satzung:

### § 1

#### Änderungsbestimmungen

Die Satzung für die Erhebung von Straßenreinigungsgeldern vom 19. Dezember 1975 wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt jährlich bei vierzehntägig einmaliger Reinigung 1,86 Euro je laufenden Frontmeter.

### § 2

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2022 in Kraft.

Blaichach, den 06. Dezember 2021

GEMEINDE BLAICHACH

gez.: Christof Endreß, Erster Bürgermeister 51-416

### Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

#### Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 07.12.2021 (Bpl. Nr. 1273/19T2) einen Umbau des bestehenden Wohn- und Geschäftshauses, Umnutzung von Praxisräumen und Aufenthaltsräumen zu Wohnungen sowie Erweiterung des EDEKA-Verbrauchermarktes, 2. Tektur vom 06.07.2021: Anbau einer Eingangsüberdachung an der Ostfassade, Hirschstraße 10, in Sonthofen, (Fl.Nr. 762), Gemarkung Sonthofen, bauaufsichtlich genehmigt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg  
in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4  
Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

gez.: Carolin Brandner

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16 und bei der Stadt Sonthofen, 87527 Sonthofen, Rathausplatz 1 eingesehen werden.

Carolin Brandner

21-417

**Sechste Satzung**

**der Stadt Sonthofen zur Änderung der**

**Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung**

**§ 1  
Änderung**

Aufgrund der Art. 5 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Sonthofen folgende Satzung:

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Sonthofen (BGS-EWS) vom 13. November 2009 (Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu vom 24. November 2009, Nr. 48), zuletzt geändert durch die Satzung vom 3. Dezember 2019 (Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu vom 10. Dezember 2019, Nr. 51), wird wie folgt geändert:

In § 13 wird in

Buchstabe a) „2,00 Euro“ durch „2,13 Euro“

Buchstabe b) „0,36 Euro/Jahr“ durch „0,40 Euro/Jahr“

ersetzt.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Sonthofen, 8. Dezember 2021

gez.: Christian Wilhelm, Erster Bürgermeister

51-418

**Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Sonthofen  
„Stadtwerke Sonthofen“**

**vom 8. Dezember 2021**

Aufgrund von Art. 23 Satz 1, Art. 88 Abs. 5 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, erlässt die Stadt Sonthofen folgende Satzung:

**§ 1  
Eigenbetrieb, Name, Stammkapital**

(1) Die Stadtwerke der Stadt Sonthofen werden als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Sonthofen geführt.

(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen Stadtwerke Sonthofen. Die Stadt tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.

(3) Das Stammkapital der Stadtwerke beträgt insgesamt 790.000,00 Euro, davon entfallen auf den Betriebszweig Wasserversorgung 256.000,00 Euro und auf den Betriebszweig Abwasserbeseitigung 534.000,00 Euro.

**§ 2  
Gegenstand des Unternehmens**

(1) Aufgabe der Stadtwerke ist die Versorgung des Stadtgebietes mit Wasser und die Abwasserbeseitigung (Sammeln und Ableiten) und die Wartung und Instandhaltung der Notbrunnen nach dem Wasserstellungsgesetz. Zur Förderung der Aufgaben der Stadtwerke kann sich die Stadt (Stadtwerke) im Rahmen der Gesetze an anderen Unternehmen beteiligen.

(2) Die Stadtwerke sind im Zusammenhang mit den Aufgaben nach Absatz 1 zuständig für die Erhebung von öffentlichen Abgaben nach den kommunalabgabenrechtlichen Vorschriften – einschließlich des

Erlasses von Bescheiden – (z.B. Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen) und privatrechtlichen Entgelten sowie für die Durchführung aller weiteren Maßnahmen im Vollzug.

**§ 3**

**Für die Stadtwerke zuständige Organe**

Zuständige Organe für die Angelegenheiten der Stadtwerke sind:

- Werkleitung (§ 4)
- Werkausschuss (§ 5)
- Stadtrat (§ 6)
- Erster Bürgermeister (§ 7)

**§ 4**

**Die Werkleitung**

(1) Die Werkleitung besteht aus einem Werkleiter (m/w/div.).

(2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte der Stadtwerke. Laufende Geschäfte sind insbesondere:

- 1. die selbständige verantwortliche Leitung der Stadtwerke einschließlich Organisation und Geschäftsleitung;
- 2. wiederkehrende Geschäfte, z.B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden;
- 3. die Regelungen nach § 2 Abs. 2, soweit nicht der Werkausschuss (§ 5) oder der Stadtrat (§ 6) zuständig ist.

(3) Die Werkleitung ist Dienstvorgesetzter der Beamten im Eigenbetrieb und führt die Dienstaufsicht über sie und die im Eigenbetrieb tätigen Angestellten und Arbeiter. Die Werkleitung ist auch zuständig für den Personaleinsatz.

(4) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten der Stadtwerke die Beschlüsse des Stadtrates und des Werkausschusses verwaltungsmäßig vor. Stadtrat und Werkausschuss geben ihr in Angelegenheiten der Stadtwerke die Möglichkeit zum Vortrag.

(5) In Angelegenheiten der Stadtwerke vertritt die Werkleitung, soweit es sich um laufende Geschäfte handelt, die Stadt nach außen.

(6) Die Werkleitung hat dem Ersten Bürgermeister und dem Werkausschuss halbjährlich Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.

**§ 5**

**Zuständigkeiten des Werkausschusses**

(1) Der Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.

(2) Der Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten der Stadtwerke tätig, die dem Beschluss des Stadtrates unterliegen.

(3) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werkangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 4), der Stadtrat (§ 6) oder der Erste Bürgermeister (§ 7) zuständig sind, insbesondere über:

- 1. den Erlass einer Dienstanweisung;
- 2. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 20.000 Euro übersteigen (§ 15 Abs. 5 Satz 2 EBV);
- 3. Erfolggefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 Satz 2 EBV), soweit sie den Betrag von 20.000 Euro übersteigen;
- 4. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 40.000 Euro überschreitet;
- 5. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen,
- 6. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 40.000 Euro übersteigt;
- 7. den Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben sowie von sonstigen Forderungen ab folgender Beträge im Einzelfall:

- Erlass 500 Euro
- Niederschlagung 1.000 Euro
- Stundung 10.000 Euro (bis 1 Jahr)
- 5.000 Euro (länger als 1 Jahr)
- Aussetzung der Vollziehung 5.000 Euro

und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 4.000 Euro beträgt.

8. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess) mit Ausnahme von Streitigkeiten, für die die Finanzgerichte zuständig werden;

9. Personalangelegenheiten (Art. 43 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung), soweit nicht der Stadtrat oder der Erste Bürgermeister zuständig ist;

10. den Vorschlag an den Stadtrat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden;

11. die Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Werkleitung, dessen Stellvertreter und an Bedienstete der Stadtwerke, die mit diesen verwandt sind.

**§ 6**

**Zuständigkeit des Stadtrates**

(1) Der Stadtrat beschließt über:

- 1. Erlass und Änderung der Betriebssatzung;
- 2. Bestellung des Werkausschusses und seiner Mitglieder;
- 3. Bestellung der Werkleitung sowie Berufung und Abberufung des Werkleiters und seiner Stellvertreter sowie Regelung der Dienstverhältnisse;
- 4. Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung des Werkleiters;
- 5. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes;
- 6. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss;
- 7. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung der Werkleitung;
- 8. die Rückzahlung von Eigenkapital;
- 9. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges der Stadtwerke, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben;
- 10. Die Änderung der Rechtsform der Stadtwerke.

(2) Der Stadtrat kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werkausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

**§ 7**

**Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters**

(1) Der Erste Bürgermeister ist Vorsitzender des Werkausschusses. Er ist Dienstvorgesetzter der im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung.

(2) Der Erste Bürgermeister erlässt anstelle des Stadtrates und des Werkausschusses für die Stadtwerke dringliche Anordnungen und besorgt für diese unaufschiebbare Geschäfte.

**§ 8**

**Beauftragung von Dienststellen der Stadtverwaltung**

Die Werkleitung kann mit Einverständnis des ersten Bürgermeisters Fachdienststellen der Stadtverwaltung gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen. Dies betrifft insbesondere die Aufgabenbereiche Personal und Informations- und Kommunikationstechnik (JuK).

**§ 9**

**Zusammenarbeit mit dem Leiter des Finanzreferates**

(1) Die Werkleitung hat dem Leiter des Finanzreferates

- 1. den Entwurf des Wirtschaftsplanes, den Zwischenbericht und den Jahresabschluss zuzuleiten;
- 2. Auskünfte über Entwicklungen, die sich auf das Haushaltswesen der Stadt auswirken können, frühzeitig zu erteilen;
- (2) Die Bewirtschaftung der vorübergehend nicht benötigten Kassennittel ist abzustimmen. Darüber hinaus ist bei Darlehensaufnahmen (Umschuldung und Neuaufnahme) der zu wählende Zinssatz abzusprechen.

**§ 10**

**Verpflichtungserklärung**

(1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Stadtwerke Sonthofen“ durch den Werkleiter.

(2) Der Werkleiter unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, sein Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

**§ 11**

**Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

(1) Die Stadtwerke sind nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Ver- und Entsorgung hat so gut und preiswert wie möglich zu erfolgen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, soweit nicht Eigenbetriebe befreit sind.

(2) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen (§ 25 EBV).

**§ 12**

**Wirtschaftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr der Stadtwerke ist das Kalenderjahr.

**§ 13**

**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung der Stadtwerke Sonthofen vom 05.08.2010 (Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu vom 10.08.2010, Nr. 32; 1. Änderung vom 25.07.2012 Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu vom 07.08.2012, Nr. 32) außer Kraft.

Sonthofen, 8. Dezember 2021

gez.: Christian Wilhelm, Erster Bürgermeister

51-419



# Oberallgäu

## Landkreis

### BürgerService Zulassung

im Landratsamt Oberallgäu  
Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2  
**Service-Telefon 08321/612-900**  
Telefax 08321/612-350  
buergerservice@lra-oa.bayern.de

in der gemeinsamen Zulassungsstelle  
von Landkreis und Stadt Kempten (Allgäu)  
**Kempten**, Bahnhofstraße 80  
**Bürgerservice Zulassung und  
Führerscheinstelle Kempten**  
**0831/2525-3400**  
Telefax 0831/2525-3450  
buergerservice-zulassung@kempten.de

**Im Internet:**

- ▶ Wunschkenzeichen reservieren
- ▶ Feinstaubplakette bestellen
- ▶ Termin vereinbaren

### www.buergerservice-zulassung.de

**Erweiterte Öffnungszeiten:**

	Sonthofen	Kempten
Mo.	7.30 - 17.00 h	7.30 - 12.00 u. 13.00 - 17.00 h
Di.	7.30 - 13.00 h	7.30 - 13.00 h
Mi./Do.	7.30 - 16.00 h	7.30 - 12.00 u. 13.00 - 16.00 h
Fr.	7.30 - 12.30 h	7.30 - 12.30 h

Über unsere neue Behördenrufnummer 115  
erreichen Sie uns ohne Vorwahl  
Montag bis Freitag 7.30 bis 18.00 Uhr

Sonthofen, den 14. Dezember 2021  
gez.: Indra Baier-Müller, Landrätin